

Inhaltsverzeichnis

A.	Um was es mir geht.....	1
B.	Verfassungswidrigkeit	2
I.	Einordnung des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG)	2
II.	Zweck des GSG	2
III.	Berufsfreiheit	3
IV.	Eigentumsfreiheit.....	4
V.	Handlungsfreiheit.....	4
C.	Vorgehensweise des BVerfG bei seiner Grundsatzentscheidung am 30. Juli 2008.....	5
D.	Kunstfreiheit	9

A. Um was es mir geht

Ich möchte dem Gericht darlegen, dass eine Verurteilung auf Grundlage des derzeit geltenden Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) gegen deutsches und bayerisches Verfassungsrecht verstößt.

Darüber hinaus, dass die konkreten Handlungsweisen in der Pilsbar Treff - unter würdigender Einbeziehung der agierenden Personen - im Einklang mit den Vorschriften des GSG¹ stehen.

Die bisherige Verfassungsrechtsprechung ist meines Erachtens mit Blick auf die aktuell geltende Normierung des GSG nicht als *gefestigt* anzusehen.

Dies gilt insbesondere auch in Hinblick darauf, dass ein *grundlegender Wandel der Lebensverhältnisse* eingetreten ist, der bis zur Normierung des derzeit gültigen GSG stattgefunden hat.

¹ Genauso, wie bei den beiden Vorgängerversionen des GSG: vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG) und der Änderung durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384).

Wesentliche Begründungen des BVerfG *passen nicht mehr*, wie insbesondere die Feststellung des BVerfG: „*solange es keine ausreichenden Möglichkeiten für Nichtraucher gibt, in Gaststätten rauchfreie Räume zu finden*“².

Ich bitte das Gericht darum, sich mit der bisherigen Verfassungsrechtsprechung zu diesem Thema auseinanderzusetzen.

B. Verfassungswidrigkeit

I. Einordnung des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG)

Es handelt sich beim GSG um ein einfaches Landesgesetz, welches sich an die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz halten muss. Dieses Landesgesetz hat keine höhere Wertigkeit, als parlamentarisch verabschiedete Normierungen und ist jederzeit änderbar.

*„Das durch Volksentscheid zustande gekommene (nicht verfassungsändernde) Gesetz hat **keinerlei höheren Rang** als ein Parlamentsgesetz. Es kann jederzeit durch Parlamentsgesetz wieder geändert werden; soweit sich Teile des Volkes hierdurch brüskiert fühlen, steht Ihnen das Verfahren der plebisitären Abberufung des Landtags (Art. 18 III) oder ein erneutes Volksgesetzgebungsverfahren offen. Das durch Volksentscheid zu Stande gekommene Gesetz ist in vollem Umfang an die Verfassung gebunden und unterliegt - auch nachträglich (...) - den gewöhnlichen verfassungsrechtlichen Rechtsbehelfen (insbesondere der Popularklage).“³ [Hervorhebung wie im Original]*

II. Zweck des GSG

Die teleologische Auslegung des GSG ergibt eindeutig, dass nicht die Erziehung der Bürger zu einem rauchfreien Leben, sondern der „Schutz“ der *Mitbürger* angestrebt wird, sich nicht ungewollt den möglichen Gefahren des Passivrauches aussetzen zu müssen.

² BVerfG, 1 BvR 3262/07 vom 30.7.2008, Absatz-Nr. 102

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080730_1bvr326207.html

³ Möstl in Lindner/Möstl/Wolff, *Verfassung des Freistaates Bayern*, C.H. Beck München 2009, S. 427

III. Berufsfreiheit

Meine Berufsfreiheit als Gastwirt wird zweifelsfrei durch die Normierungen des GSG eingeschränkt:

„Durch das Rauchverbot in Gaststätten, ... wird dem Gaststättenbetreiber die Möglichkeit genommen, selbst darüber zu bestimmen, ob den Besuchern in seiner Gaststätte das Rauchen gestattet oder untersagt ist. ... Dem Gastwirt wird es nicht nur erheblich erschwert, Raucher mit seinen Angeboten zu erreichen, sondern er wird regelmäßig daran gehindert, seine Leistungen insbesondere in Form des Verabreichens von Speisen und Getränken gegenüber solchen Gästen zu erbringen, die auf das Rauchen in der Gaststätte nicht verzichten wollen.“

Diese Beeinträchtigung der beruflichen Betätigung ist nicht ein bloßer Reflex eines an die Raucher gerichteten Verbots, sondern stellt einen unmittelbaren Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Gaststättenbetreiber dar.“⁴

Ein Wirt bietet seinen Gästen ein Vertragsangebot an. Viele Rahmenbedingungen⁵ gibt er vor.

Hinsichtlich Raucherkneipen und Rauchernebenräumen ist dies auch, dass er eine grundsätzlich legale Handlung dort gestatten möchte. (*Nicht ohne Grund, denn ich möchte, dass meine Gäste in meiner Kneipe "verhocken".*)

Ein potentieller Gast kann dieses Vertragsangebot des Wirtes annehmen oder nicht. Solche Rahmenbedingungen werden vielfach von der Bevölkerung nachgefragt, da diese Ihre Freizeit zur Entspannung bei *Rauch und Trunk* verbringen möchten.

Durch das GSG wird es Wirten untersagt, Raucherräumlichkeiten für potentielle Gäste anzubieten, mit der Begründung, dass die Bürger vor den Gefahren des Passivrauches geschützt werden müssten.

Dieser „*Schutz*“ ist jedoch für selbstbestimmt aufzusuchende Raucherkneipen (*wie die Unsige*) beziehungsweise Rauchernebenräumen nicht nötig. Es geht vom Konsumenten eine aktive selbstbestimmte Handlung voraus, dieses Angebot anzunehmen.

⁴ BVerfG, 1 BvR 3262/07 vom 30.7.2008, Absatz-Nr. 93/94

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080730_1bvr326207.html

⁵ z. B. *Musik (Art und Lautstärke), (schummriges) Licht, Warenangebot, extrem starke Lüftungsanlage (wie in unserem Fall mit Frischluftzufuhr und Abluft über das knapp 20m höhergelegene Parkhausdach), Automaten, Billard, Tischfußball, Internet-Terminals und sonstige Servicedienstleistungen.*

Es macht keinen Unterschied, ob ein Konsument sich freiwillig Tabakrauch aussetzt oder irgendein anderes ungesundes Angebot bewusst ergreift, kauft bzw. *zu sich nimmt*.

Es bleibt eine eigenverantwortliche Handlung der Gäste.

Mir wird mein Grundrecht auf Berufsfreiheit eingeschränkt, ein nachfrageintensives Angebot potentiellen Gästen anzubieten, indem man den Schutz von Personen *konstruiert*, die mein Vertragsangebot keineswegs annehmen müssen.

IV. Eigentumsfreiheit

Unsere Pilsbar kann (knapp) rentabel geführt werden und ernährt neben mir sechs weitere sozialversicherungspflichtige Festangestellte sowie eine "Handvoll" *[leicht wechselnd]* auf Minijob-Basis.

Unser Jahresumsatz beträgt seit Jahren kontinuierlich um die XXX.XXX,- €. Der Wert meines Lokals ergibt sich im Wesentlichen aus den massiven Holzeinbauten und Gastronomiegerätschaften, sowie der langjährigen Rentabilität der seit gut 35 Jahre existierenden Pilsbar. Der Zeitwert dürfte sich bei circa XXX.XXX,- € bewegen. Ohne rentables Geschäftskonzept sind jedoch nicht nur die Arbeitsplätze gefährdet, sondern auch der Geschäftswert faktisch Null (Abbaukosten vs. Rest-Materialwert).

Die Eigentumsfreiheit ist nicht gewährleistet. Wenn der Gesetzgeber sich entschließt, rentable Geschäftskonzepte zu verbieten, kämen - wenn Bestandsschutz nicht möglich ist - Entschädigungen in Betracht.

V. Handlungsfreiheit

Meinem Personal - welches sich gezielt in unserer Raucherkneipe beworben hat - meinen Gästen und mir werden unsere Handlungsfreiheitsrechte durch die *uneingeschränkte Überdehnung* der Handlungsfreiheit von Nichtrauchern versagt.

Das GSG in der jetzigen Form lässt jegliche Verhältnismäßigkeit vermissen.

C. Vorgehensweise des BVerfG bei seiner Grundsatzentscheidung am 30. Juli 2008

Das Bundesverfassungsgericht - genauer gesagt, der Berichterstatter des BVerfG - hatte als sogenannte *Musterkläger* für seine *Grundsatzentscheidung* drei Kläger⁶ ausgewählt:

„Ob der jeweils zuständige Senat eine Verfassungsbeschwerde zu sehen bekommt, hängt von der voraufgehenden Beurteilung des Berichterstatters ab. Dieser, und nicht ‚Das Bundesverfassungsgericht‘ entscheidet also über den Verfahrensgang.“⁷

Die drei Kläger mahnten die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gaststättenbetrieben an und das BVerfG entsprach diesen spezifischen Verfassungsbeschwerden!

Daraus hat das BVerfG seinen rechtsgültigen Leitsatz⁸ gebildet:

„1. Entscheidet sich der Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums für ein Konzept des Nichtraucherschutzes in Gaststätten, das den Gesundheitsschutz im Ausgleich insbesondere mit der Berufsfreiheit der Gaststättenbetreiber verfolgt, so müssen Ausnahmen vom Rauchverbot derart gestaltet sein, dass sie auch bestimmte Gruppen von Gaststätten - hier: die getränkegeprägte Kleingastronomie - miterfassen, um bei diesen besonders starke wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden.

2. Es stellt einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss dar, wenn gesetzlich in Gaststätten zugelassene Raucherräume in Diskotheken untersagt sind.“⁹

Bis zu diesem Punkt bleibt festzustellen, dass die Verfassungsbeschwerde der *Musterkläger* – ihrem spezifischen Anliegen entsprechend – erfolgreich war!

In seiner Urteilsbegründung ging das BVerfG allerdings deutlich über das Maß hinaus, das gemeinhin für die Begründung des Leitsatzes erforderlich ist:

„Das Gericht hat nur den jeweiligen Einzelfall, also betreffend den Streitgegenstand, zu entscheiden. Mit per obiter dictum geäußerter Rechtsauffassung greift es über seinen Entscheidungsauftrag hinaus der

⁶ Zwei "Eckkneipen"-Betreiber, einer aus Baden-Württemberg (BW) sowie eine aus Berlin und eine Diskotheken-Betreiberin aus BW, welche allesamt die Ungleichbehandlung (!) in Bezug auf größere/andere Gaststättenbetriebe anmahnten.

⁷ Zuck, Verfassungsbeschwerde, 3. A., Rd.-Nr. 1014

⁸ „Auszugehen ist allein vom (verfassungs)rechlichen Obersatz“ - Zuck, Verfassungsbeschwerde, Verlag C. H. Beck, 3. A. (2006), Rd.-Nr. 999

⁹ BVerfG, 1 BvR 3262/07 vom 30.7.2008 (Leitsatz)

Gesetzgebungskompetenz der Legislative vor. Das gilt auch für das Bundesverfassungsgericht: Ultima ratio seiner Kompetenz ist die Nichtigkeitserklärung gem § 31 Abs. 2 S. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.“¹⁰

Das BVerfG stellt zunächst völlig korrekt fest: „*Die zulässigen Verfassungsbeschwerden sind begründet.*“¹¹

In seinen weiteren Ausführungen dagegen nahm das BVerfG massiven Einfluss auf die zukünftige Gesetzgebung der Landesparlamente und wie mittlerweile leidvoll zu erfahren war, auch auf den Volksentscheid in Bayern, indem es ausführte:

„Auf der Grundlage der ihm zuzubilligenden Spielräume wäre der Gesetzgeber nicht gehindert, dem Gesundheitsschutz gegenüber den damit beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen.“¹²

Diese Vorfestlegung war für die Begründung des Leitsatzes nicht erforderlich. Der daraus folgende politische Einfluss auf zukünftige Gesetzesvorhaben ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen.

Zudem fehlte es auch an einer gründlichen Auseinandersetzung mit spezifisch verfassungsrechtlich relevanten Sachverhalten, die im Zusammenhang mit *absoluten Rauchverboten* zu erörtern wären.

Den folgenden Ausführungen des Verfassungsrichters Masing¹³ wird vollumfänglich zugestimmt:

„Als politische Alternative verweist der Senat auf die Möglichkeit eines radikalen Rauchverbots in Gaststätten ohne jede Ausnahme. Diese Ausführungen sind weder veranlasst noch in der Sache tragsfähig. Ein ausnahmsloses Rauchverbot ist zum Schutz der Nichtraucher nicht erforderlich und als Maßnahme der Suchtprävention zum Schutz der Bürger vor sich selbst unverhältnismäßig. Es wäre ein Schritt in Richtung einer staatlichen Inpflichtnahme zu einem „guten Leben“, die mit der Freiheitsordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

1. Die Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit eines radikalen Rauchverbots sind für die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Vorschriften weder erforderlich noch für die Begründung des Senats tragend. Zumal in Deutschland ein solches Konzept bisher in keinem Bundesland - nach der praxisleitenden Interpretation des geltenden Rechts auch nicht in Bayern - politisch durchgesetzt wurde, gibt es für ein solches obiter dictum

¹⁰ *Obiter dictum: http://de.wikipedia.org/wiki/Obiter_dictum*

¹¹ *BVerfG, 1 BvR 3262/07 vom 30.7.2008, Absatz-Nr. 89*
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080730_1bvr326207.html

¹² *BVerfG, 1 BvR 3262/07 vom 30.7.2008, Absatz-Nr. 121*
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080730_1bvr326207.html

¹³ *Mitglied des Ersten Senats beim Bundesverfassungsgericht*

keinen Anlass. Wenn der Senat dennoch hierzu breite Ausführungen macht, liegt darin ein unzulässiger Übergriff in die Gesetzgebungsarbeit.

2. Ein ausnahmsloses Rauchverbot in allen Gaststätten wäre meines Erachtens auch in der Sache verfassungswidrig. Es handelte sich hierbei um einen Eingriff sowohl in die Berufsfreiheit der Gastwirte nach Art. 12 Abs. 1 GG als auch in die Freiheit der Raucher nach Art. 2 Abs. 1 GG, der mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar wäre.

a) Mit Blick auf den Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens fehlt es für ein ausnahmsloses Rauchverbot schon an der Erforderlichkeit. Wenn in einer Gaststätte ein vollwertiges Nichtraucherangebot gewährleistet ist, ändert ein ergänzender Raucherraum nichts daran, dass die Inanspruchnahme der gastronomischen Leistung ohne Gesundheitsgefährdung möglich ist. Ein umfassendes Verbot auch von Rauchernebenräumen lässt sich insbesondere nicht dadurch rechtfertigen, dass Nichtraucher möglicherweise gerade in diesen Nebenraum einkehren möchten, um die Gesellschaft der dort befindlichen Gäste zu genießen. Eine solche Argumentation, die allein den Wunsch eines Nichtrauchers nach der Gesellschaft von Rauchern hinreichen lässt, um Letzteren das Rauchen zu untersagen, stellt das freiheitsbestimmte Nebeneinander von Rauchern und Nichtrauchern selbst in Frage. Sie stärkt nicht den Nichtraucherschutz beim Gastsätenbesuch, sondern eröffnet es Nichtrauchern, sich Rauchern gegen ihren Willen auch dann aufzudrängen, wenn diese sich in einen eigenen Bereich zurückziehen. Verfassungsrechtlich gibt es hierfür keine Rechtfertigung.

b) ... Die Festschreibung tatsächlicher Marktkräfte ist kein hinreichender Grund, um Rauchern den Genuss von Tabak bei Speise und Trank in der Öffentlichkeit auch dort zu untersagen, wo es aus Gründen des Nichtraucherschutzes nicht erforderlich ist.

c) Der Landesgesetzgeber kann ein ausnahmsloses Rauchverbot auch nicht mit dem Schutz der Beschäftigten rechtfertigen. Ihm fehlt für eine darauf bezogene Regelung die Kompetenz. Den Konflikt zwischen Arbeitsschutz und den Gefährdungen des Passivrauchens hat der Bund durch seine Arbeitsstättenverordnung abschließend geregelt. Gegenüber Regelungen der Länder, die spezifisch diesen Konflikt aufgriffen, ihn anders bewerteten und zum Anlass oder zur Rechtfertigung einer strengeren Regelung nähmen, entfaltet diese Regelung gemäß Art. 72 Abs. 1 GG Sperrwirkung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungs Zuständigkeit weist das Grundgesetz den Ländern nicht die Kompetenz zu, abschließende Bundesregelungen, die sie für unzulänglich und reformbedürftig halten, durch andere weitergehende Normen „nachzubessern“ (vgl. BVerfGE 36, 193 <211>; 109, 190 <230>; stRspr).

d) Ein absolutes Rauchverbot lässt sich auch nicht auf das allgemeine Anliegen der Suchtprävention und den darin eingeschlossenen Gedanken des Schutzes der Bürger vor sich selbst stützen.

Allerdings ist die Suchtprävention ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, das es erlauben kann, freiheitsverbürgte Verhaltensweisen, die zugleich ein Suchtpotential haben, zu erschweren, einzuschränken oder ein

Stück weit aus der öffentlichen Wahrnehmung zu drängen. Der Gesetzgeber kann insoweit in Blick auf negative Folgen für Dritte oder die Allgemeinheit oder auch unmittelbar zur Verminderung von Abhängigkeiten Regelungen zum Schutze der Betroffenen vor Versuchungen und damit letztlich vor sich selbst treffen.

Auch dieses Anliegen aber - auf das die Nichtraucherschutzgesetze bisher auffälligerweise nicht gestützt wurden - könnte ein ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten nicht tragen. Zwar mag es geeignet und erforderlich sein, um die Attraktivität des Rauchens und damit auch Wege in die Abhängigkeit zu verringern. Es wäre in seiner Kompromisslosigkeit aber unverhältnismäßig.

Mit einem absoluten gaststättenrechtlichen Rauchverbot wird das gesellige Beisammensein und Feiern bei Tabak, Speise und Trank völlig aus dem öffentlichen Raum und dem gewerblichen Angebot verbannt. Soll es ohne Umgehungsmöglichkeit ernst genommen werden, muss es grundsätzlich auch entsprechende gewerbliche Angebote im Rahmen von privaten Vereinen umfassen. Der Genuss von Tabak bei Speise und Trank wäre danach im Wesentlichen nur noch innerhalb der privaten vier Wände möglich. Dieses aber ist angesichts einer Tradition, in der diese Verbindung seit Jahrhunderten von vielen als Teil von Lebensfreude empfunden und gepflegt wird, und angesichts eines Raucheranteils von mehr als 30 % der erwachsenen Bevölkerung unverhältnismäßig. Auch wenn der Tabakkonsum überaus gesundheitsschädlich und der Genuss von Tabak wie der Genuss jeder Droge unvernünftig ist und auch wenn er einen großen Teil der Raucher in bedrückende Abhängigkeit bringt, so ändert das nichts daran, dass er als Bestandteil unserer Kultur von der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt ist. Das gaststättenrechtliche Rauchverbot ist insoweit auch mehr als die Bagatellbelastung, zur Befriedigung einer Sucht vor die Tür treten zu müssen. Es unterbindet vielmehr eine tradierte Form des kommunikativen Miteinanders in als persönlich wichtig angesehenen Situationen, für die der - zu Recht oder zu Unrecht als subjektiv frei empfundene - Rückgriff auf den gesundheitsschädigenden Tabak als wesentlich erlebt wird. In Blick auf damit verbundene Gefahren kann der Gesetzgeber auf solche Traditionen einwirken und sie zurückdrängen. Dabei hat er auch einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Er kann aber nicht auf dem Verbotswege die Verbindung von Tabak, Speise und Trank völlig dem gewerblichen Angebot in der Öffentlichkeit entziehen.

3. Die Freiheitsrechte des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber auf Regelungen, die der schwierigen Spannung von Schutz und Freiheit ausgleichend Rechnung tragen. Damit verträgt sich die Radikallösung eines absoluten gaststättenrechtlichen Rauchverbots nicht. Mit ihr wird vielmehr ein Weg edukatorischer Bevormundung vorgezeichnet, der sich auf weitere Bereiche ausdehnen könnte und dann erstickend wirkt. In der Praxis wird ein solches Konzept überdies Gefahr laufen, doppelbödige Ausweichstrategien oder Vollzugsdefizite hervorzubringen, und auch von daher das Rechtsstaatsprinzip aufweichen. Indem der Senat einerseits ein auf Ausgleich bedachtes Nichtraucherschutzkonzept entkräftet, anderseits aber auf eine kompromisslose Maximallösung verweist, verstellt er dem Gesetzgeber Mittellösungen, wie sie einer freiheitlichen Ordnung gemäß sind. Masing¹⁴

¹⁴ BVerfG, 1 BvR 3262/07 vom 30.7.2008, Absatz-Nr. 184ff
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080730_1bvr326207.html

D. Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit ist durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt.

„Geschützt sind die künstlerische Betätigung und die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks; der so gen. Werkbereich und der Wirkbereich. Die Kunstfreiheit enthält das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeiten einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen oder allgemein verbindliche Regelungen für diesen Schaffungsprozess vorzuschreiben.“¹⁵

„Die Kunst in Ihrer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit ist durch Art. 5 III GG vorbehaltlos gewährleistet; weder die ‚Schrankentrias‘ des Art. 2 I Halbs. 2 GG noch die Schranken des Art. 5 II GG gelten unmittelbar oder analog (BVerfGE 30, 173 [191 f.] = NJW 1971, (1645). Hingegen kann auch die Kunstfreiheitsgrenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung finden, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wichtiges Rechtsgut schützen. Dies gilt namentlich für das durch Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG geschützte Persönlichkeitsrecht. Allerdings zieht die Kunstfreiheit ihrerseits dem Persönlichkeitsrecht Grenzen. Um diese im konkreten Fall zu bestimmen, genügt es mithin im gerichtlichen Verfahren nicht, ohne Berücksichtigung der Kunstfreiheit eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts - ... - festzustellen: es bedarf der Klärung, ob diese Beeinträchtigung derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat; eine geringfügige Beeinträchtigung oder die bloße Möglichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung reichen hierzu angesichts der hohen Bedeutung der Kunstfreiheit nicht aus.“¹⁶

Zu unserer konkreten Vorgehensweise in der Pilsbar Treff - bei der das Rauchen lediglich nur dann gestattet ist, wenn sich die agierenden Personen auf ihre Kunstfreiheit berufen – möchten wir uns detailliert in der Hauptverhandlung bekennen.

Wir gehen nicht davon aus, dass es sich um eine Gesetzesumgehung handelt, insbesondere, wenn man die bei uns seit genau vier Jahren nachweisbare inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik des Rauchverbots mit berücksichtigt.

Robert Manz
Treff GmbH, Memmingen
<http://www.raucherwirt.de>

¹⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Kunstfreiheit>

¹⁶ NJW 1985, Heft 5, Seiten 262f